



Tarife II-IV

Prämien-Richtlinien
für die Einbruchdiebstahl-
und Beraubungs-Versicherung
eingeteilt in drei Gefahrenzonen

Zone A	Zone B	Zone C
umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik mit Ausschluß der unter Zone B und C aufgeführten Orte und Gebiete	umfaßt folgende Städte mit eingemein- deten Vororten: Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hagen, München, Wuppertal	umfaßt folgende Städte mit eingemein- deten Vororten: West-Berlin, Hamburg*), Köln sowie das Ruhrkohlengebiet *) Siehe aber Seite 4

Ausgabe Januar 1959

Nachdruck, nur mit Genehmigung des Verbandes der Sachversicherer e.V., Köln, gestattet.

Tarife II-IV

5. Nachlässe

Auf die **ED-Prämie** — ausgenommen Mindest-Jahres-
prämie für einen Versicherungsschein — können fol-
gende Nachlässe gewährt werden:

A. Für Sicherung des Geschäftslokals durch:

- ständige **Außenbewachung** außerhalb der
Geschäftszeit durch **unregelmäßige** Kontroll-
gänge einer Wach- und Schließgesellschaft 5%
- ständige **ununterbrochene Bewachung** außer-
halb der Geschäftszeit
bei Außenbewachung 10%
bei Innenbewachung (durch einen in den
Versicherungsräumen befindlichen Wächter) 15%
- vom ED-Fachausschuß anerkannte **Alarm-
anlagen mit örtlicher Alarmgabe** 10%
(siehe Verzeichnis auf Seite 56 bis 58)
- vom ED-Fachausschuß anerkannte **Alarm-
anlagen mit automatischem Polizeiruf** . . . 25%
bzw. 15%
(siehe Verzeichnis auf Seite 59)
- Gesamtnachlaß bei mehreren der unter A.
1.—4. aufgeführten Nachlässe: höchstens . . 25%

Erstrecken sich die Sicherungen unter Ziffer 1.—4. nur
auf einen Teil der durch einen Versicherungsschein
gegen Einbruchdiebstahl versicherten Positionen, so
ist der Nachlaß **nur** auf die hierauf entfallende **an-
teilige** Prämie zuzugestehen.

Diese Nachlässe gelten nicht für Beraubungsprämien.
Nachlässe auf Beraubungsprämien siehe Tarif VIII A.

Tarife II-IV

Geschäfts-Versicherungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Fabriken, Läger und Handwerksbetriebe

fallen unter die Geschäftstarife, zu denen sie nach der
Art ihrer Waren gehören.

2. Waren in Büros

(auch Mustersendungen und andere Warenproben) fallen
unter die Geschäftstarife, zu denen sie ihrer Art nach
gehören.

3. Waren bei Heimarbeitern

Es ist der Wert **aller** bei Heimarbeitern befindlichen
Waren in **einer** Versicherungssumme zu versichern unter
Angabe der Anzahl der Heimarbeiterbetriebe und der
Höchstversicherungssumme, die für einen **einzelnen**
Heimarbeiterbetrieb in Betracht kommen kann.

Die Prämie ist nach dem Tarif zu berechnen, unter den
die Waren fallen, bei Anwendung der dem **Durch-
schnittsbetrag** aller Heimarbeiterbetriebe entsprechen-
den Summenstaffel.

Anmerkung:

Ist die für Heimarbeiter vereinbarte Versicherungssumme bereits in der
Warenposition des Hauptbetriebes mitenthalten, dann ist die Differenz zwi-
schen dem niedrigeren Prämienatz der Warenposition des Hauptbetriebes
und dem höheren Prämienatz der Heimarbeiter-Durchschnitts-Versicherungs-
summe als Zuschlag zu berechnen.

4. Für Gebrauchsgegenstände

der Geschäftsinhaber und Betriebsangehörigen ist, außer
bei Versicherungsform II, eine besondere Position zu
bilden. Die Prämien sind nach Tarif II zu berechnen.

Anmerkung:

Für Gebrauchsgegenstände wird Entschädigung nur insoweit geleistet, als
keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden
kann. Kraftfahrzeuge aller Art, Bargeld und Wertpapiere sowie der in der
Wohnung befindliche Hausrat sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Tarife II-IV

- B. Für den Inhalt ungeschützter oder nicht genü-
gend geschützter Schaufenster**, wenn diese mit
automatischer **Polizeiruf-Anlage** versehen sind 50%

Hierbei ist es gleichgültig, ob die Schaufenster-
scheibe aus Dickglas, Spiegelglas oder aus **zwei- oder
mehrglasschichtigem** Verbundsicherheitsglas besteht.
Voraussetzung ist jedoch, daß bei Verbundsicher-
heitsglas keine Silberbiesen (Folien) verwandt wor-
den sind.

Anmerkung:

Sind darüber hinaus die Voraussetzungen für die Ge-
währung des 15 bzw. 25%igen Polizeiruf-Rabattes
(siehe vorstehend, Abschnitt A, Ziffer 4), d. h. Siche-
rung des Geschäftslokales selbst durch Polizeiruf-
anlage, erfüllt, so kann dieser Rabatt auch auf die
ermäßigte Schaufensterprämie gewährt werden.

- C. Für Büromaschinen in Stahlschränken** 25%

- D. Für den Inhalt von „Panzer-Geldschränken“**,
das sind gepanzerte Geldschränke neuester Bau-
art gemäß Erläuterung auf Seite 64, Ziffer 5b) . 10%
— Verzeichnis der Hersteller siehe Seite 60 bis 62 —

- E. Bei Geschäften innerhalb einer bewohnten
Wohnung**, ausgenommen Erdgeschoß-Woh-
nungen 25%



Auszug aus den Prämien-Richtlinien für Einbruchdiebstahl-Versicherung

Vers. 100-0
Blatt 2
Ausgabe 2
v. 23. 6. 59

Tarife II-IV

Tarifgruppen-Einteilung

Tarif II

Geschäfte, soweit sie in den Tarifen III und IV nicht genannt sind, sowie Büros, Arztpraxen (siehe auch Seite 13, 7.) u. ä.

Tarif III

Althandlungen
Antiquitäten
Büromaschinenhandlungen
Häute und Leder
Kfz.-Reifen
Lagerhäuser (eingelagerter Hausrat jedoch Tarif II)
Lebens- und Genußmittel (Spezial-Kaffeegeschäfte jedoch Tarif IV)

Metalle und Metallwaren (Eisen und Eisenwaren jedoch Tarif II)
Optiker
Pfand- und Leihanstalten
Schuhwaren
Speditionen
Teppichhandlungen
Waffen

Tarif IV

Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe sowie **Kaffeehäuser** u. ä. *)
Därme
Färbereien, Wäschereien und Chemische Reinigungsanstalten sowie deren **Annahmestellen**
Fotografische Artikel
Lederwaren

Radiogeschäfte
Rauch- und Pelzwaren
Spezial-Kaffeegeschäfte
Tabak, Zigarren, Zigaretten (Rohtabakläger jedoch Tarif II)
Textilien aller Art (Hüte und Mützen jedoch Tarif II)
Warenhäuser

*) Siehe auch Seite 27, Ziffer 2

Tarife II-IV

4. b) bei Warenhäusern und größeren Geschäften mit einer Warenversicherungssumme von mehr als DM 200 000.— ist eine Sonderregelung möglich. Näheres siehe Seite 68, Ziffer 11.

Anmerkung zu 4. a) und b)

Falls die Schaufenster Alarmanlagen mit automatischem Polizeiruf besitzen, siehe Bestimmungen über Nachlässe Seite 17 Ziffer B.

Wenn der Inhalt geschützter Schaufenster ohne ihren Schutz außerhalb der Geschäftszeit bis 23 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 23 Uhr versichert gelten soll, so ist hierfür eine besondere Versicherungssumme festzusetzen und als Zuschlag 25% der vorstehend unter 4. aufgeführten Prämien zu berechnen.

in Zone:

	A	B	C
	0/00	0/00	0/00

5. für **Schaukästen, Vitrinen und Automaten** sowie deren Inhalt **außerhalb** der V.-Räume bei 1/3 Selbstbeteiligung (siehe Seite 67, Ziff. 10)

Tarif II	20	40	60
Tarif III	40	60	80
Tarif IV	60	80	100

6. für **Beschädigungen** an der Versicherungsräumlichkeit (Decken, Wänden, Fußböden, Türen — auch Tresortüren —, Schließern, Schutzgittern und Fenstern, jedoch unter Ausschuß von Schaufensterscheiben) anlässlich eines Einbruchs in die V.-Räume sowie für **Aufräumungskosten**, auf „Erstes Risiko“

mindestens DM	4.—	4.—	4.—
---------------	-----	-----	-----

Tarife II-IV

3. für **Bargeld, Banknoten, Zinsscheine, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Marken** und sonstigen (im Antrag besonders anzugebenden) Inhalt

in Zone:

	A	B	C
	0/00	0/00	0/00
a) im Tresorraum neuer Bauart (siehe Seite 70, Ziff. 13) mit Kontrollgang . . .	0,5	0,5	0,5
ohne Kontrollgang . . .	0,7	0,7	0,7
b) im Tresorraum alter Bauart	1	1	1
c) im gepanzert. Geldschrank (siehe S. 64, Ziffer 5 a u. b)	1,5	1,5	1,5
d) im ungepanz. Geldschrank (siehe Seite 65, Ziffer 5 c) oder im eingemauerten Stahlwandschrank (siehe Seite 65, Ziffer 6)	6	6	6

Die Versicherung zu 3. a) bis d) kann auch auf „Erstes Risiko“ gegen einen Zuschlag von 50% auf vorstehende Sätze genommen werden.

e) unter anderem Verschluß im Sinne des § 2 (3) AEB auf „Erstes Risiko“ . . .	15	15	15
---	----	----	----

4. für den Inhalt der ungeschützten oder nicht genügend geschützten Schaufenster (siehe Seite 67, Ziffer 9 c)

a) bei Geschäften nach Tarif II	10	20	40
„ „ „ „ III	20	40	60
„ „ „ „ IV	40	60	80

Tarife II-IV

- b) bei Abhandenkommen von Geldschrank- oder Tresorschlüsseln:

7. **Aufwendungen** für Änderung der Schlösser, die Anfertigung neuer Schlüsseln, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung des Geldschrankes oder Tresors, auf „Erstes Risiko“ bis 1 0/0 (höchstens DM 300.—)

- c) gegen **Verluste durch Beraubung oder räuberische Erpressung:**

8. Beraubung im Geschäftslokal für Geld, Waren und andere Werte, auch bei Anwesenheit nur einer Person, auf „Erstes Risiko“ . . . bis 10%

9. Versicherung gegen Verluste durch Beraubung oder räuberische Erpressung der mit der Beförderung von Geld, Waren und anderen Werten betrauten Personen während ihrer Bestellungen auf Wegen und Fahrten zwischen der Kassenstelle und anderen Stellen innerhalb der Bundesrepublik und innerhalb von Berlin (West), und zwar je Person, auf „Erstes Risiko“ . . . bis 10% (höchstens insgesamt DM 2000.—)

Liegt für den Warenbestand eine Unterversicherung im Sinne des § 3 (4) AEB vor, so wird auch ein Schaden bei den Wagnissen 1.—5.a) nur im Verhältnis der Warenversicherungssumme zum Wert des Warenlagers entschädigt. Dies gilt jedoch nicht für die Wagnisse 5.b)—9., da sie auf „Erstes Risiko“ versichert sind.

Bei Erhöhung der Entschädigungsgrenzen und für Wiederversicherung im Schadenfall zu a) — c) sind für die in Betracht kommenden Mehrbeträge die Grundprämien und Zuschläge der Tarife II—IV, *Versicherungsform I*, und der Tarife VIII A und VIII B zu berechnen.

Für den Ausschuß der nachgenannten Nebenwagnisse werden folgende Nachlässe gewährt:

- a) für den Ausschuß des Geldschrankinhalts . . . 5%
b) „ „ „ „ Inhalts ungeschützter oder nicht genügend geschützter Schaufenster . . . 10%
c) für den Ausschuß von Schaukästen usw. sowie deren Inhalt . . . 5%

Für den Ausschuß weiterer Nebenwagnisse kann ein Nachlaß nicht gewährt werden.



Tarif V

Tarif V

Tarif V Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriewaren-Geschäfte

A. Grundprämien:

1. für Waren im Tresorraum und/oder Geldschrank
und zwar:
Gold-, Silber- und Doublésachen, Steine und Perlen
sowie Taschen-, Armbanduhren und Schmucksachen

in Zone	A	B	C
a) im Tresorraum neuer Bauart (siehe Seite 70, Ziffer 13)	0/00	0/00	0/00
mit Kontrollgang	0,5	0,5	0,5
ohne Kontrollgang	0,7	0,7	0,7
b) im Tresorraum alter Bauart	1	1	1
c) im gepanzerten Geldschrank (siehe Seite 64, Ziff. 5 a und b)	1,5	1,5	1,5
d) im ungepanzert. Geldschrank oder im eingemauerten Stahl- wandschrank (siehe Seite 65, Ziffer 5 c und Ziffer 6)	6	6	6

2. für Waren im Versicherungsraum und in genügend
geschützten Schaufenstern (siehe Seite 66, Ziffer 9 b)
außerhalb der unter 1. a)—d) genannten Behältnisse,
und zwar:

in Zone	A	B	C
a) Gold-, Silber- und Doublé- sachen, Steine und Perlen so- wie Taschen-, Armbanduhren und Schmucksachen (1) wenn erstklassige Siche- rungen vorhanden sind (siehe Seite 71, Ziffer 14)	15	20	30
(2) b. geringeren Sicherungen	22,5	30	45

- b) alle vorstehend nicht ge-
nannten Waren wie bei Tarif III, 1.

3. für den Inhalt ungeschützter oder nicht genügend ge-
schützter Schaufenster (siehe Seite 67, Ziffer 9 c)

in Zone	A	B	C
0/00	0/00	0/00	0/00
a) Gold-, Silber- und Doublé- sachen, Steine und Perlen so- wie Taschen-, Armbanduhren und Schmucksachen	50	80	100
b) alle vorstehend nicht ge- nannten Waren	20	40	60
4. für Büro- und/oder Geschäfts- einrichtung usw.	Seite 23, A. 2.		
5. für Gebrauchsgegenstände der Betriebsinhaber und -angehöri- gen usw.	Seite 15, 4.		
6. für Bargeld, Banknoten usw.	Seite 24, A. 3.		
7. für Beschädigungen an der Ver- sicherungsräumlichkeit usw.	Seite 25, A. 6.		
8. für Änderung der Geldschrank- schlösser usw.	Seite 26, A. 7.		
Mindest-Jahresprämie DM	24.—	24.—	40.—

Tarif V

Tarif V

B. Zusatzversicherungen

Zusätzlich kann Versicherungsschutz gewährt werden

1. für die nach Pos. A. 1. (im Tresorraum und/oder Geld-
schrank) versicherten Waren, soweit sie sich wäh-
rend der nachstehend genannten Zeiten außerhalb
dieser Behältnisse befinden,
2. für die nach Pos. A. 2. (im Versicherungsraum und in
genügend geschützten Schaufenstern) versicherten
Waren, soweit sie während der nachstehend genann-
ten Zeiten im Schaufenster ausgestellt sind.

Hierfür sind folgende **Zuschläge** zu berechnen:

	Vers.-Zeit	in Zone		
		A	B	C
1. für Waren der Pos. A. 1.	0/00	0/00	0/00	0/00
a) in verschlossenen Vitrinen, Schaukästen oder anderen Behältnissen innerhalb der Versicherungsräume	Geschäftszeit u. Mittagspause	2	3	4
b) unverschlossen (offen) in den Versicherungsräumen (nicht Schaufenstern)	Mittagspause	6	9	12
c) in Schaufenstern, die wäh- rend der Geschäftszeit und der Mittagspause ohne Schutz sind*)	Geschäftszeit u. Mittagspause	6	9	12
d) in Schaufenstern, die nach Geschäftsschluß bis 23 Uhr sowie an Sonn- und Feier- tagen von 9—23 Uhr ohne Schutz sind*)	nach Geschäfts- schluß bis 23 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen von 9—23 Uhr	18	27	36

	Vers.-Zeit	in Zone		
		A	B	C
2. für Waren der Pos. A. 2. a)	0/00	0/00	0/00	0/00
a) in Schaufenstern, die wäh- rend der Geschäftszeit und der Mittagspause ohne Schutz sind*)	Geschäftszeit u. Mittagspause	6	9	12
b) in Schaufenstern, die nach Geschäftsschluß bis 23 Uhr sowie an Sonn- und Feier- tagen von 9—23 Uhr ohne Schutz sind*)	nach Geschäfts- schluß bis 23 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen von 9—23 Uhr	18	27	36
3. für Waren der Pos. A. 2. b)	0/00	0/00	0/00	0/00
in Schaufenstern, die nach Geschäftsschluß bis 23 Uhr sowie an Sonn- und Feier- tagen von 9—23 Uhr ohne Schutz sind*)	nach Geschäfts- schluß bis 23 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen von 9—23 Uhr	5	10	15

*) Sind die Schaufenster durch Innengitter geschützt oder be-
stehen sie aus Verbundsicherheitsglas — siehe Sonderrege-
lung Seite 37 —, so ermäßigt sich der Zuschlag um die Hälfte.

Anmerkung:

Der Versicherungsschutz zu B. 1. und 2. erstreckt sich, soweit
beantragt,

- a) solange das Versicherungslokal für den Kundenverkehr
geöffnet ist, nur auf ED-Schäden an dem Inhalt verschlos-
sener Vitrinen, Schaukästen oder anderer Behältnisse in-
nerhalb des Lokals und/oder an dem Inhalt der Schaufen-
ster durch Zerschlagen der Schaufensterscheibe,
- b) während einer Mittagspause, in der das Geschäft geschlos-
sen und mit den vereinbarten Sicherungen (aber ohne
Schaufensterschutz) versehen ist, auf ED-Schäden an allen
im Versicherungslokal und im ungeschützten oder nicht
genügend geschützten Schaufenster befindlichen versicher-
ten Sachen.



Auszug aus den Prämien-Richtlinien für Einbruchdiebstahl-Versicherung

Vers. 100-0
Blatt 4
Ausgabe 2
v. 23. 6. 59

Tarif V

C. Nachlässe

Auf die **ED-Prämie** — ausgenommen Mindest-Jahresprämie für einen Versicherungsschein — können folgende Nachlässe gewährt werden:

I. Für Sicherung des Geschäftslokals durch:

- ständige **Außenbewachung** außerhalb der Geschäftszeit durch **unregelmäßige** Kontrollgänge einer Wach- und Schließgesellschaft 5%
- ständige **ununterbrochene Bewachung** außerhalb der Geschäftszeit bei Außenbewachung 10%
bei Innenbewachung (durch einen in den Versicherungsräumen befindl. Wächter) 15%
- vom ED-Fachausschuß anerkannte **Alarmanlagen mit örtlicher Alarmgabe** (siehe Verzeichnis auf Seite 56 bis 58) 10%
- vom ED-Fachausschuß anerkannte **Alarmanlagen mit automatischem Polizeiruf** 25%
bzw. 15%
(siehe Verzeichnis auf Seite 59)
- Gesamtnachlaß bei mehreren der unter I. 1.—4. aufgeführten Nachlässe: höchstens 25%

Erstrecken sich die Sicherungen unter Ziffer 1.—4. nur auf einen Teil der durch einen Versicherungsschein gegen Einbruchdiebstahl versicherten Positionen, so ist der Nachlaß **nur** auf die hierauf entfallende **anteilige** Prämie zuzugestehen.

Diese Nachlässe gelten nicht für Beraubungsprämien.

Nachlässe auf Beraubungsprämien siehe Tarif VIII A.

Tarif VIII A

Tarif VIII A

Geschäfts-Beraubungs-Versicherung

für Geld, Waren und andere Werte in den Räumen von Banken, Kassenverwaltungen, Fabriken sowie Betrieben und Geschäften jeder Art.

Vorbemerkung:

Die Versicherung gilt nur für Beraubung in den vereinbarten Versicherungsräumen und auf „Erstes Risiko“.

1. Grundprämie

Mindest-Jahresprämie

(wenn nur Geschäfts-Beraubung versichert wird) DM

	in Zone		
	A	B	C
	1 ⁰ /00	2 ⁰ /00	3 ⁰ /00
	8.—	8.—	8.—

2. Zuschlag

für Ausdehnung auf das allseitig umfriedete Versicherungs-Grundstück (Klausel siehe Seite 47, Ziffer 4 c) 33 1/3%

3. Nachlässe

- Ist der Versicherungsraum mit einer vom ED-Fachausschuß anerkannten Raubüberfall-Alarmanlage mit örtlicher Alarmgabe ausgestattet 10%
(siehe Verzeichnis auf Seite 56—58)
- Handelt es sich bei dieser Raubüberfall-Alarmanlage um eine solche mit Polizeiruf 25%
bzw. 15%
(siehe Verzeichnis auf Seite 59)
- Sofern der Kassenschalter allseitig durch beschußsicheres Panzerglas in ausreichender Höhe (siehe Seite 71, Ziff. 15) und durch eine Alarmanlage geschützt ist, können die Nachlässe zu a) und b) um 15%, also bei
 - auf 25%
 - auf 40 bzw. 30% erhöht werden.

Tarif V

- II. Für den Inhalt von „**Panzer-Geldschränken**“, das sind gepanzerte Geldschränke neuester Bauart gemäß Erläuterung auf S. 64, Ziff. 5b) 10%
— Verzeichnis der Hersteller siehe Seite 60 bis 62 —

Sonderregelung

— gültig nur für Tarif V —

bei Schaufenster-Verglasung mit Verbundsicherheitsglas in Verbindung mit einer anerkannten Alarmanlage.

Besteht die Schaufenster-Verglasung aus Verbundsicherheitsglas von nachstehend angegebener Beschaffenheit*), so können die Nachlässe gemäß Ziffer 3. und 4. (Seite 36) auf die Prämie zu Ziffer A. 3. auf Seite 33 für den Schaufensterinhalt **verdoppelt** werden.

Gesamtnachlaß in diesem Falle höchstens 50%.

- *) a) dreiglasschichtig (3 Glasscheiben mit 2 Zwischenschichten),
b) Gesamtstärke mindestens 16 mm,
c) Alarmedrahteinlage aus Kupfer oder Bronze über die ganze Fläche, Drahtabstand höchstens 35 mm,
d) Verglasung ringsum in Metallrahmen, von innen verschraubt mit 20 mm Falztiefe.

D. Beraubungsversicherung

(Geschäfts- und Boten-Beraubungs-Versicherung)

Hierfür gelten die Prämien und Bestimmungen der Tarife VIII A und B.

Tarif VIII A

- Soll die Gesellschaft nur haften, wenn z. Z. des Raubüberfalls mindestens 2 Personen, und zwar der Versicherungsnehmer und ein Angestellter oder 2 Angestellte in dem Versicherungsraum anwesend sind 20%
- Bei Beschränkung der Haftung auf einige Tage im Jahr oder je Monat siehe Seite 9
- Bei kurzfristigen Versicherungen von Lohngehältern siehe Seite 51, Ziffer 3

4. Klauseln

- Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden in dem Versicherungsraum durch Beraubung oder räuberische Erpressung gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Angestellten. Die Versicherung gilt als Versicherung auf „Erstes Risiko“ im Sinne des § 3 (4) Ab. 3 AEB.
Wird der unter 3. d) erwähnte Nachlaß gewährt, so ist hinzuzufügen:
Der Versicherer ist nur dann zur Entschädigungsleistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Raubüberfalls mindestens zwei Personen, und zwar der Versicherungsnehmer und ein Angestellter oder zwei Angestellte in dem Versicherungsraum anwesend sind.
- Der Gewaltanwendung steht die Verwendung von Mitteln zur Ausschaltung der Widerstandskraft gleich. Der Versicherer haftet auch, wenn ein Unfall oder andere, jedoch unverschuldete Ursachen die Widerstandskraft des Versicherungsnehmers oder seiner Angestellten, die den Gewahrsam innehaben, ausschließen.
- (Darf nur zugestanden werden, wenn das Vers.-Grundstück allseitig umfriedet und die „Ausdehnung“ auf dasselbe beantragt ist.)
Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden durch Beraubung oder räuberische Erpressung gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Angestellten innerhalb des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Grundstücks und der dazugehörigen Gebäude. Die Versicherung gilt auf „Erstes Risiko“ im Sinne des § 3 (4) Abs. 3 AEB.



Auszug aus den Prämien-Richtlinien für Einbruchdiebstahl-Versicherung

Vers. 100-0
Blatt 5
Ausgabe 2
v. 23. 6. 59

Alarmanlagen

Verzeichnis der vom ED-Fachausschuß anerkannten Alarmanlagen

1. Elektr. Alarmanlagen mit örtlicher Alarmgabe

RABATT 10% (beachte aber Seite 16 und 36)

Hersteller	Art der Anlage bzw. Bemerkung
a) Alarma G.m.b.H. Hamburg, Blumenau 16	„Alarma 33“ Schaufenster Schutz mittels Silberbiesen (Folien) bei Spiegelglasscheiben.
b) „automatic-alarmanlagen“ Max Erle Berlin-Wilmersdorf Mannheimer Str. 37	Anlagen in einfacher Arbeits-Strom-Ausführung: ohne Rabatt.
c) Berliner Raumschutz G.m.b.H., Berlin SW 68 Hedemannstraße 14	Der Schutz von Steinwänden mittels Silberbiesen (Folien) ist von der Zulassung ausgeschlossen.
d) Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie De Te We Berlin SO 36 Zeughofstraße 6-10	Sicherungsanlagen nach dem Differentialprinzip, Brückenprinzip und kombinierten Brücken- und Differentialprinzip.
e) Elektro-Alarm und Raum- schutz G.m.b.H. Berlin-Charlottenburg 5 Windscheidstraße 11	Nicht anerkannt sind: a) Anlagen mit der Zentrale R.S. 36/a, b) der Schutz von Schaufenstern durch 2 bis 3 Bindfäden im unteren Teil der Scheiben (sog. Fallen).
f) Philipp Frondorf Elektrotechnik - Elektro- akustik Stuttgart-Sillenbuch Kernenblickstr. 23	Type SUE/F 102/12 V und SUE/F 202/12 V.

Alarmanlagen

Hersteller	Art der Anlage bzw. Bemerkung
q) Kurt Wachtel Stuttgart S Neue Weinsteige 151	Raumsicherungsanlage „Ultraschutz“.
r) Widmann & Co. Stuttgart-Zuffenhausen Stammheimer Str. 5	System „Atlanta“ mit den REX-Geräten A 1 u. B 1.
s) Wilde & Gerth Berlin-Tempelhof Albrechtstraße 97	
t) Zander und Mielke Elektromech. Gerätebau Hamburg 20 Borsteler Chaussee 17	
u) Alois Zettler Elektrotech. Fabrik GmbH. München 5 Holzstraße 28-30	Type ES 2 und ES 3. Type ES 1 ist nicht anerkannt.

Alarmanlagen

Hersteller	Art der Anlage bzw. Bemerkung
g) Dr. Alfred Ristow, Elektro- techn. Spezialgeräte K.G. Karlsruhe-Durlach im Gritznerwerk	„ARI“-Anlagen mit den Geräten: „ARI“-Alarm, „ARI“-Wecker od. mit Schaltgerät für Ortsalarm (nicht für „ARI“-Wächter).
h) Siemens & Halske AG. Nürnberg	
i) Richard Siering G.m.b.H. Berlin W 35 Zietenstraße 15	Standardgerät „Junior H“. (Das Schaltgerät „Automatic“ ist nicht anerkannt.)
k) Südwestdeutsche Raum- schutz GmbH. Frankfurt a. M. Bleichstraße 68	Type W 6, W 12 und W 26.
l) Standard-Elektrik Lorenz A.G. Mix und Genest Werke Berlin-Schöneberg Genest-Straße 5 Stuttgart-Zuffenhausen Hellmuth-Wirth-Str. 42	„Atlas“ Sicherungsanlagen nach dem Ruhestrom-Differential-Sy- stem.
m) Telefonbau und Normalzeit G.m.b.H., Frankfurt a. M. und deren Tochtergesell- schaft Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co., Berlin	
n) Trutzel und Stoll Berlin-Charlottenburg 5 Zillestraße 112	
o) Vermela G.m.b.H. Berlin W 35 Dennewitzstraße 35	
p) Wachinstitut „Colonia“ G.m.b.H., Köln	„Akusta“.

Alarmanlagen

2. Elektr. Alarmanlagen mit automat. Polizeiruf

RABATT 25% bzw. 15% (beachte aber Seite 16-17 und 36)

- I. Der Nachlaß von 25% ist nur für die Orte zu-
lässig, in denen Polizeistreifenwagen mit oder
ohne Sprechfunk bestehen oder in denen bei
Betätigung der Notrufanlage sofort ein moto-
risiertes Überfallkommando ausrückt.
- II. Der Nachlaß von 15% ist zulässig für Orte, in
denen die Voraussetzungen zu I. nicht gegeben
sind.

Hersteller	Art der Anlage
a) Dr. Alfred Ristow, Elektro- techn. Spezialgeräte K.G. Karlsruhe-Durlach im Gritznerwerk	Gerät „ARI“-Alarm (siehe Ziff. 1 g) mit automatischem Polizeiruf
b) Siemens & Halske A.G. Nürnberg	
c) Standard-Elektrik Lorenz A.G. Mix und Genest Werke Berlin-Schöneberg Genest-Straße 5 Stuttgart-Zuffenhausen Hellmuth-Wirth-Str. 42	
d) Telefonbau und Normalzeit G.m.b.H. Frankfurt a. M. und deren Tochtergesell- schaft Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co., Berlin	
e) Kurt Wachtel Stuttgart S Neue Weinsteige 151	Raumsicherungsanlage „Ultraschutz“
f) Zander und Mielke Elektromech. Gerätebau Hamburg 20 Borsteler Chaussee 17	



Anhang

9. Schaufenster

a) Begriff des Schaufensterinhaltes

Als Schaufensterinhalt gilt die Warenauslage in dem Raum hinter der Schaufensterscheibe.

Ist dieser Raum vom Geschäftsraum nicht abgetrennt, gelten Gegenstände bis zu einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$ m hinter der Schaufensterscheibe als Schaufensterinhalt.

- b) Als genügend geschützt gilt ein Schaufenster, wenn seine ganze Fläche durch gut verschlossene Läden oder gleichwertige Vorrichtungen gesichert ist. Als gleichwertig können Scherengitter, Vorsatzgitter oder Gitter-Roll-Läden angesehen werden, wenn sie die ganze Fläche bedecken, aus stabilem Material bestehen, mit eingebauten Sicherheitsschlössern (nicht Vorhängeschlösser) versehen sind und die Maschen ein Herausziehen der ausgestellten Gegenstände nicht zulassen.

Anmerkung:

— Gilt nicht für Tarif V —

Die Versicherung des Inhalts genügend geschützter Schaufenster erfolgt zusammen mit dem Wert des übrigen Warenlagers in einer Position und zum gleichen Prämiensatz.

Während der Geschäftszeit einschließlich einer etwaigen Mittagspause ist der Schaufensterinhalt auch ohne den vereinbarten Schutz versichert.

Soll das Schaufenster außerhalb der Geschäftszeit bis 23 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9—23 Uhr ohne den vereinbarten Schutz bleiben, aber sein Inhalt versichert gelten, so ist dafür eine besondere Versicherungssumme festzusetzen und als Zuschlag 25% der Prämie wie für ungeschützte Schaufenster zu berechnen.

Anhang

14. Erstklassige Sicherungen (Mindestanforderungen) für Versicherungen des Tarifs V, Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriewaren-Geschäfte

Schaufenster und Ladentüre müssen über ihre ganze Fläche eiserne Roll-Läden oder engmaschige Gitter-Roll-Läden (sog. Juwelier-Gitter) besitzen, die aus stabilem Material bestehen und entweder von innen gegen Hochschieben gesichert oder mit hochwertigen, eingebauten Sicherheitsschlössern (nicht Vorhängeschlössern) versehen sind. Die Maschen der Rollgitter müssen so eng sein, daß ein Herausziehen der ausgestellten Gegenstände nicht möglich ist.

Andere Fenster und Türen müssen, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungsvorkehrungen aufweisen:

Fenster: innen angebrachte Läden aus Eisen oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mit inneren, feststellbaren Eisen-Querstangen. (Außen eingemauerte Eisenstangen genügen nicht.)

Türen: aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheits-Schlössern oder, wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei feststellbaren Eisen-Querstangen von innen.

Die Umfassungswände sowie Decken über und unter dem Versicherungslokal müssen massiv (die Wände $1\frac{1}{2}$ Stein stark) sein.

15. Beschußsichere Kassenschalter

Als beschußsicher werden nur Kassenschalter anerkannt, die ringsum mit Verbundsicherheitsglas verglast sind, das eine Mindeststärke von 25 mm besitzt, mindestens vierglasschichtig ist (4 Glasscheiben mit 3 Zwischenschichten) und den Kassenschalter in ausreichender Höhe schützt.

Anhang

- c) Ungeschützte oder nicht genügend geschützte Schaufenster sind solche, die nicht in der unter b) geschilderten Weise gesichert sind.

Anmerkung:

— Gilt nicht für Tarif V —

Die Versicherung ihres Inhalts erfolgt in einer besonderen Position zu den auf Seite 24—25 aufgeführten Prämien. Wird die Versicherung des Inhalts dieser Schaufenster nicht beantragt, so sind Schäden,

die während der Geschäftszeit einschließlich einer etwaigen Mittagspause entstehen, gleichwohl versichert, die außerhalb der Geschäftszeit entstehen, nicht ersatzpflichtig, wenn die Entwendung der Sachen durch Zerschlagen der Scheiben erfolgt, dagegen ersatzpflichtig, wenn die Entwendung durch einen in anderer Weise erfolgenden Einbruch (z. B. vom Hof oder von der Seite aus) geschieht.

Zur Vermeidung einer Unterversicherung für die letztgenannten Schadenmöglichkeiten ist darauf zu achten, daß der Wert der in den ungeschützten Schaufenstern befindlichen Sachen bei Festsetzung der Versicherungssumme für das übrige Warenlager mit berücksichtigt wird.

- d) Ausstellungsfenster in Passagen, die mit dem Geschäftslokal nicht in unmittelbarer räumlicher Verbindung stehen, sondern ringsum, und zwar in Schaufensterhöhe, verglast sind, sind wie reguläre Schaufenster zu tarifieren (siehe Seite 24, Ziff. 4 a). Für die innerhalb oder am Rande solcher Schaufensterpassagen befindlichen Schaukästen und Vitrinen kleineren Ausmaßes sind die Prämiensätze für Schaukästen und Vitrinen (siehe Seite 25, Ziff. 5) zu berechnen.

10. a) Schaukästen

sind an der Außenwand des Versicherungslokals fest verankerte und verschlossene Behältnisse für Warenauslagen. Versicherung nur mit $\frac{1}{3}$ Selbstbeteiligung.

Anhang

Als ausreichende Höhe wird nur eine solche von 1,80 m auf die Theke angesehen; über diese Höhe hinaus bis zur Decke muß der Kassenschalter mit Verbundsicherheitsglas von mindestens 12 mm Stärke geschützt sein. Außerdem muß der Kassenraum durch eine anerkannte Raubüberfall-Alarmanlage gesichert sein.

16. Versicherungsarten

a) Vollwertversicherung

Versichert werden die Sachen mit ihrem vollen Wert. Entspricht die Versicherungssumme dem Ersatzwert am Schadentag, so wird der Schaden in voller Höhe ersetzt. Ist die Versicherungssumme niedriger, so wird der Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert ersetzt.

b) Bruchteilversicherung gemäß § 3 (4) AEB

(Nur zulässig für Geschäfts- und Betriebseinrichtung und/oder Waren der Tarife II—IV, Versicherungsform I, ab je DM 100 000.—)

Versichert wird ein Bruchteil des im Versicherungsschein angegebenen Gesamtwertes. Entspricht der Gesamtwert dem Ersatzwert am Schadentag, so wird der Schaden bis zur Höhe der versicherten Bruchteilssumme voll ersetzt. Ist der angegebene Gesamtwert niedriger, so wird der Schaden nur im Verhältnis des Gesamtwertes zum Ersatzwert ersetzt.

c) Versicherung auf „Erstes Risiko“ (Erst-Risiko-Versicherung)

Der Schaden wird bis zur Höhe der Versicherungssumme voll ersetzt, ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherungssumme dem Gesamtwert am Schadentag entspricht.